

**Satzung**  
**über die 1. Änderung**  
**der Gebührensatzung vom 15.10.2009 für die Benutzung des**  
**Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Schmitt**  
**vom 07.04.2016**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmitt hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Schmitt vom 15.10.2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

1) Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

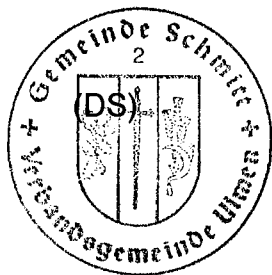
	Einheimische	Auswärtige
1. a) Nutzung des Kühlraumes je Tag (bei Einzelbenutzung)	5,00 €	10,00 €
b) Nutzung der Spülmaschine je Tag (bei Einzelbenutzung)	5,00 €	10,00 €
c) Nutzung der Kaffeemaschine je Tag (bei Einzelbenutzung)	5,00 €	10,00 €
d) Geschirrnutzung je Tag (bei Einzelbenutzung)	5,00 €	10,00 €
 2. Nutzung des Raumes im Gemeindehaus		
für den ersten Tag	20,00 €	40,00 €
für jeden weiteren Tag	12,00 €	24,00 €
+ Nebenkosten		
+ Nutzung der Saalküche (pauschal)	40,00 €	80,00 €
 3. Nutzung des Hubertussaales		
Tanzveranstaltung	160,00 €	besonderer Beschluss
+ Nebenkosten		
+ Nutzung der Saalküche (täglich)	40,00 €	
Discoververanstaltung	350,00 €	besonderer Beschluss
+ Nebenkosten		
+ Nutzung der Saalküche (täglich)	40,00 €	

	Einheimische	Auswärtige
Hochzeiten, Polterabende und ähnliche Veranstaltungen für den ersten Tag	70,00 €	140,00 €
für den zweiten Tag	40,00 €	80,00 €
+ Nebenkosten		
+ Nutzung der Saalküche (pauschal)	40,00 €	80,00 €
Familienfeiern je Tag	40,00 €	80,00 €
+ Nebenkosten		
+ Nutzung der Saalküche (pauschal)	40,00 €	80,00 €
sonstige Veranstaltungen je Tag	40,00 €	80,00 €
+ Nebenkosten		
+ Nutzung der Saalküche (pauschal)	40,00 €	80,00 €

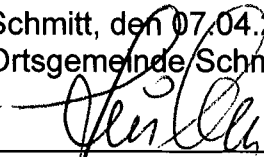
- 2) Soweit der Benutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß durchführt, werden die Kosten für die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- 3) Bruch, Verlust und sonstige Schäden durch unsachgemäße Behandlung an Einrichtungsgegenständen, in und am Gemeindehaus sowie am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen.
- 4) Anfallender Müll ist von den Benutzern zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung wird den Nutzern der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.



Schmitt, den 07.04.2016  
Ortsgemeinde Schmitt

  
\_\_\_\_\_  
Wilfried Linden  
Ortsbürgermeister

---

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.